

Satzung der Gemeinde Reichenau über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Gebiets des Bebauungsplan-Entwurfs „Melcherleshorn III“

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 [BGBl. I S. 3634], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 [BGBl. I Nr. 221]) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau am 22.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan-Entwurf „Melcherleshorn III“ vom 15.05.2023 (bekannt gemacht im Mitteilungsblatt am 25.05.2023) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Reichenau, den 22.04.2024
Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister

Hinweise:

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

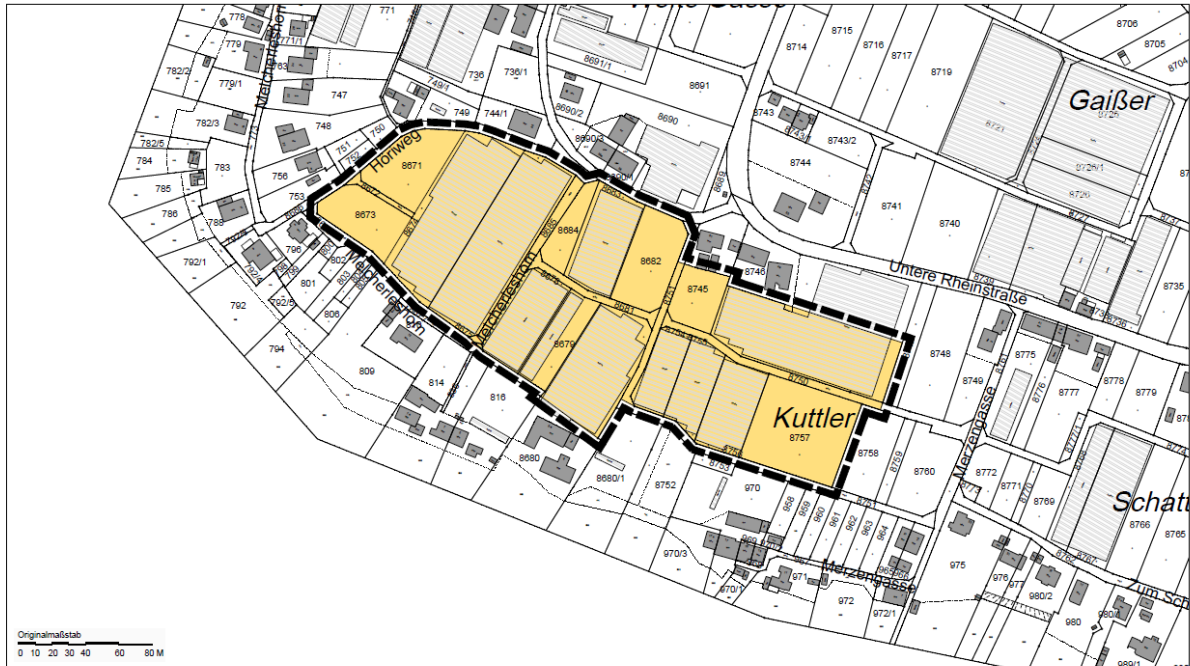
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Informatorischer Geltungsbereich, nicht Teil der Satzung, nicht maßstäblich abgebildet:

Gemeinde Reichenau

Bebauungsplan "Melcherleshorn III"

Abgrenzungslageplan



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßstab M 1 : 2.500
(im Originalformat DIN A4)
Freiburg, den 16.05.2022



die STEG
Stadtentwicklung GmbH
Standort Freiburg
Kartäuserstr. 51a, 79102 Freiburg